



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Kreisausschusses

Sitzungsdatum:	Montag, den 07.07.2025
Beginn:	09:00 Uhr
Ende	10:25 Uhr
Ort, Raum:	Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Vorsitzender

Eberth, Thomas

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa

Götz, Jürgen

Jungbauer, Björn

Krämer, Helmut

Schlier, Konrad

Schmidt, Martina

Vertretung für Herrn Paul Lehrieder

Anwesend ab 09:03 Uhr

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Hansen, Sebastian

Hecht, Jessica

Heußner, Karen

Vertretung für Herrn Sven Winzenhörlein

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Freiherr von Zobel, Felix

Mitglieder der SPD Fraktion

Haupt-Kreutzer, Christine

Juks, Peter

Schlereth, Bernhard

Vertretung für Herrn Stefan Wolfshörndl

Anwesend ab 09:03 Uhr

Mitglieder der FDP/ödp-Fraktion

Kuhl, Wolfgang

Protokollführerin

Münch, Alexandra

Außerdem anwesend:

Vertreter der Medien

Herr Münchmeyer, Handwerkskammer Service GmbH

Diverse Zuhörer

vom Landratsamt Würzburg:

S - Herr Dröse

ZB - Herr Umscheid

GB 1 - Frau Opfermann

GB 3 - Herr Schumacher

SFB 1 - Frau Hümmer

SFB 1 - Herr Reuß

SFB 3 - Herr Kämmerer

SFB 4 - Herr Götz

ZFB 3 - Frau Schumacher

ZFB 6 - Herr Weber

vom Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg:

Herr Scheller

Abwesend/Entschuldigt:

Mitglieder der CSU Fraktion

Lehrieder, Paul	entschuldigt
-----------------	--------------

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Winzenhörlein, Sven	entschuldigt
---------------------	--------------

Mitglieder der SPD Fraktion

Wolfshörndl, Stefan	entschuldigt
---------------------	--------------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- | | | |
|----|--|-----------------------|
| 1. | Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags | ZFB3/031/2025 |
| 2. | Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrätinnen und Kreisräte, der Fraktionen und sonstiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) | ZFB3/033/2025 |
| 3. | Berufung der Wahlleiterin und des stv. Wahlleiters für die Landkreiswahlen am 8. März 2026 | FB11/002/2025 |
| 4. | Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg | StabL/058/2025 |
| 5. | Preisanpassungen zum 01.01.2026 und 01.01.2027 für das Jugendhaus Leinach | ZFB6/269/2025 |
| 6. | Fortführung der vertieften Berufsorientierung mittels Co-Finanzierung | GB4/060/2025 |
| 7. | Förderantrag der Gemeinde Kleinrinderfeld; Radweg zwischen Kleinrinderfeld und Limbachshof | SFB1/052/2025 |
| 8. | Sonstiges | |

Landrat Thomas Eberth begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

Kreisausschuss	Termin 07.07.2025	Vorlage: ZFB3/031/2025
		TOP 1
		öffentlich
Fachbereich: ZFB3 - Sitzungsmanagement und Rechtsfragen		

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistags

Sachverhalt:

Nach Art. 40 Abs. 1 der Landkreisordnung (LKrO) gibt sich der Kreistag eine Geschäftsordnung.

Es wird vorgeschlagen, die derzeit geltende Geschäftsordnung des Kreistags (GeschO KT) in folgenden Paragraphen anzupassen:

1. § 44 Abs. 4 GeschO KT

§ 44 GeschO KT enthält Regelungen zum Vollzug des Haushaltsplans, zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Erheblichkeitsschwellen.

Um die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß Art. 62 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 LKrO zu minimieren ist es notwendig, die Erheblichkeitsschwellen in § 44 Abs. 4 GeschO KT an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Es wird deshalb seitens der Verwaltung folgender neuer Wortlaut des § 44 Abs. 4 GeschO KT vorgeschlagen:

§ 44

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben; Erheblichkeitsschwellen

- (1) *Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 44, 45 und 47 dieser Geschäftsordnung.*
- (2) *Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrags aufzunehmen.*
- (3) *¹Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO).
²Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von einhunderttausend Euro Mittel, die durch anderweitige Einsparungen sowie Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen zur Verfügung stehen, in Anspruch zu nehmen.*
- (4) *Die betragsmäßige Erheblichkeitsschwelle für den zwingenden Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung nach Art. 60 Abs. 3 LKrO i. V. m. Art. 62 Abs. 2 LKrO wird wie folgt festgesetzt:*

1. Art. 62 Abs. 2 Nr. 2 LKrO: 10 % der im Haushaltsplan festgesetzten ordentlichen Aufwendungen
2. Art. 62 Abs. 3 Nr. 1 LKrO: 15 % der im Haushaltsplan festgesetzten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

2. § 43 Abs. 2 Nr. 2 GeschO KT

§ 43 Abs. 2 GeschO KT enthält Regelungen zu laufenden Angelegenheiten, die der Landrat in eigener Zuständigkeit erledigt.

Mit der Einführung des „Bayerisches Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG)“ zum 1. Januar 2025 wurden u.a. die Wertgrenzen für Direktaufträge und vereinfachte Vergabeverfahren erhöht.

Nach Art. 20 BayWiVG gelten nun für staatliche und kommunale Auftraggeber folgende Wertgrenzen bei Vergaben von Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen: Direktauftrag ist jetzt bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100.000,00 € netto zulässig. Verhandlungsvergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind generell bei Aufträgen unterhalb des EU-Schwellenwertes zulässig.

Diese Anpassungen ermöglichen den öffentlichen Auftraggebern deutlich vereinfachte und schnellere Verfahren unterhalb des EU-Schwellenwertes.

Auch für die Vergabe von Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts sieht Art. 20 BayWiVG neue, deutlich erhöhte Wertgrenzen vor: Direktauftrag ist bei Bauleistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250.000,00 € netto möglich. Freihändige Vergabe und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sind bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1.000.000,00 € netto zulässig.

Die erhöhten Wertgrenzen für Bauvergaben sollen Verfahren effizienter gestalten und die Verwaltung entlasten.

Trotz erhöhter Wertgrenzen betont das BayWiVG ausdrücklich, dass Aufträge nicht künstlich aufgeteilt werden dürfen, um eine Anwendung erleichterter Verfahrensarten zu ermöglichen. Diese Regelung ist essenziell, um Missbrauch vorzubeugen und den Wettbewerb weiterhin effektiv zu schützen.

Diese Änderungen sollen die Effizienz der Vergabeverfahren erhöhen, die Verwaltung entlasten und den öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, schneller auf Bedarfe zu reagieren, ohne dabei die Grundsätze der Transparenz und des Wettbewerbs zu gefährden.

Um diese Vorteile auch im Rahmen der internen Geschäftsordnung des Kreistages zu nutzen, ist eine Anpassung der Wertgrenze in § 43 Abs. 2 Nr. 2 GeschO KT erforderlich. Es wird eine Erhöhung der Wertgrenze von bisher 50.000,00 € auf 100.000,00 € vorgeschlagen. Dies entspricht den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen und unterstützt die angestrebte Verfahrensbeschleunigung sowie den Bürokratieabbau.

Es wird deshalb seitens der Verwaltung folgender neuer Wortlaut des § 43 Abs. 2 Nr. 2 GeschO KT vorgeschlagen:

§ 43

Einzelne Aufgaben des Landrats

(1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit

1. *die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),*
2. *die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),*
3. *weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 S. 3 LKrO).*

(2) Zu den laufenden Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:

1. *der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,*
2. *der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Werklieferungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschlussgebühren-, Benutzungsverträge) und die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtliche Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von einhunderttausend Euro,*
3. *die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich fünfzigtausend Euro nicht übersteigt,*
4. *der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und -änderungen, sowie die Genehmigung von nachträglichen Massenerhöhungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu zehntausend Euro oder 10 % der jeweiligen Auftragssumme bis zu einem Höchstbetrag von einhunderttausend Euro, sofern Haushaltsmittel vorhanden sind,*
5. *die Auszahlung von freiwilligen Zuwendungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, sofern ein Grundsatzbeschluss über die Gewährung vorliegt,*
6. *die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit sie im Einzelfall den Betrag von eintausend Euro nicht übersteigen,*
7. *die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens,*

8. ¹die Vorbereitung von wiederkehrenden und routinemäßigen Gesellschafterversammlungen der unmittelbaren Beteiligungen des Landkreises Würzburg an Gesellschaften. ²Dies betrifft nur die Beschlussfassung

- a) zur Entgegennahme der Geschäftsberichte,
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses mit Gewinnverwendung,
- c) die Entlastung der Geschäftsführung,
- d) die Entlastung des Aufsichtsrates und
- e) der Wahl der Abschlussprüfer,

soweit hieraus keine Änderung der finanziellen Verpflichtungen des Landkreises Würzburg erfolgt. ³Die Rechte des Kreisausschusses und Kreistages in Bezug auf das Kommunalunternehmen des Landkreises mit Tochterunternehmen und weiteren Beteiligungen bleiben unberührt. ⁴Der Kreisausschuss ist zeitnah im Rahmen des Beteiligungsmanagements über alle getroffenen Beschlüsse zu unterrichten.

- (3) ¹Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. ²Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.
- (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbstständigen Erledigung übertragen.
- (5) Auf den Landrat werden gem. Art. 38 Abs. 1 S. 3 Halbsatz 1 LKrO folgende Befugnisse übertragen:
- a) Regelung der dienstlichen Angelegenheiten nach Art. 38 Abs. 1 S. 1 LKrO bis einschließlich Besoldungsgruppe A 11 bzw. Entgeltgruppe 11 TVöD,
 - b) die Kreisbeamten der 3. Qualifikationsebene in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen,
 - c) die Kreisbeamten bis einschließlich zur Besoldungsgruppe A 13
 - zu einem anderen Dienstherrn abzuordnen und zu versetzen
 - zu entlassen und
 - in den Ruhestand zu versetzen,
 - d) die Arbeitnehmer des Landkreises der Entgeltgruppen 12 TVöD und höher in der Probezeit zu entlassen.

3. § 37 Abs. 1 GeschO KT

§ 37 GeschO KT enthält Regelungen zum Geschäftsgang der Ausschüsse. Es wird vorgeschlagen, § 37 Abs. 1 GeschO KT zur Klarstellung bezüglich der Nichtöffentlichkeit der Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses zu ergänzen.

Es wird deshalb seitens der Verwaltung folgender ergänzter neuer Wortlaut des § 37 Abs. 1 GeschO KT vorgeschlagen:

§ 37 **Geschäftsgang der Ausschüsse**

- (1) *¹Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28, entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. ²Abweichend von § 11 dieser Geschäftsordnung sind die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses (vgl. § 35 dieser Geschäftsordnung) nicht öffentlich.*
- (2) *¹Kreisträte können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. ³In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreisträten als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist; soweit die Kreisträte zu einem Beratungsgegenstand einen Sachantrag gestellt haben, soll ihnen dazu das Wort erteilt werden.*

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 37 Abs. 1, 43 Abs. 2 Nr. 2 und § 44 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistags wie vorgetragen zu beschließen.

Debatte:

Ein Sachvortrag wird nicht gewünscht.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag die vorgeschlagenen Änderungen der §§ 37 Abs. 1, 43 Abs. 2 Nr. 2 und § 44 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Kreistags wie vorgetragen zu beschließen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2025.07.07/Ö-1

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 3

Zur Kenntnis an ZB, S, SFB 1, KrPA

Münch
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreisausschuss	Termin 07.07.2025	Vorlage: ZFB3/033/2025
		TOP 2
		öffentlich
Fachbereich: ZFB3 - Sitzungsmanagement und Rechtsfragen		

Betreff:

Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlicher Kreisrätinnen und Kreisräte, der Fraktionen und sonstiger Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung)

Anlage/n:

- Entschädigungssatzung, Stand 24.6.2025
- Anlage 2 zur Entschädigungssatzung, Stand 24.6.2025

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 12.10.2020 hat der Kreistag des Landkreises Würzburg die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrät*innen, der Fraktionen und sonstiger Bürger*innen (Entschädigungssatzung) angepasst.

In seiner Sitzung am 24.3.2025 hat der Kreistag im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes zum Haushaltsplan 2025 und der Finanzplanungsjahre 2026 bis 2028 u.a. eine Reduzierung der monatlichen Entschädigung der Kreisrätinnen und Kreisräte um 20 % von 150,00 € auf 120,00 € beschlossen.

Es wird deshalb eine Anpassung des § 2 Entschädigungssatzung vorgeschlagen.

Im Zuge dieser Anpassung wird des Weiteren vorgeschlagen, der seit dem 1. April 2024 in Bayerischen Behörden geltenden Unzulässigkeit von mehrgeschlechtliche Schreibweisen durch Wortbinnenzeichen (wie z. B. Genderstern) Rechnung zu tragen und die Formulierungen in der Entschädigungssatzung und der Anlage 2 zur Entschädigungssatzung entsprechend anzupassen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind in den dieser Sitzungsvorlage beigegeführten Anlagen (Entschädigungssatzung mit Stand 24.6.2025 sowie Anlage 2 zur Entschädigungssatzung mit Stand 24.6.2025) gelb hinterlegt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den vorgetragenen Änderungen der Entschädigungssatzung sowie der Anlage 2 zur Entschädigungssatzung zuzustimmen.

Debatte:

Landrat Eberth erläutert den Sachverhalt.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag den vorgetragenen Änderungen der Entschädigungssatzung sowie der Anlage 2 zur Entschädigungssatzung zuzustimmen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2025.07.07/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 3

Zur Kenntnis an ZB, S, SFB 1, KrPA

Münch
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreisausschuss	Termin 07.07.2025	Vorlage: FB11/002/2025
		TOP 3
		öffentlich
Fachbereich: FB11 - Kommunalaufsicht		

Betreff:

Berufung der Wahlleiterin und des stv. Wahlleiters für die Landkreiswahlen am 8. März 2026

Sachverhalt:

Für die Landrats- und die Kreistagswahl (Landkreiswahlen) am 08.03.2026 ist vom Kreisausschuss ein Wahlleiter zu berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Dies soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Wahlleiter am 89. Tag (09.12.2025) vor dem Wahltag die Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erlassen kann (vgl. § 34 Abs. 1 GLKrWO).

Berufen werden können der Landrat, der stellvertretende Landrat, einer seiner weiteren Stellvertreter, ein sonstiger Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts oder aus dem Kreis der im Landkreis Wahlberechtigten (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Der Kreisausschuss entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen; die vorstehende Aufzählung stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar (Nr. 6.1.1 GLKrWBek)

Außerdem ist aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person zu berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

Zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Landrats- oder der Kreistagswahl mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG). Außerdem darf niemand die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein (Art. 4 Abs. 2 und 3 GLKrWG).

Es wird daher empfohlen, entsprechend der Verfahrensweise bei den Landkreiswahlen 2014 und 2020 wieder die Leiterin des Geschäftsbereichs 1 – Kommunales, Sicherheit und Verkehr zur Wahlleiterin und den Leiter des Fachbereichs 11 – Kommunalaufsicht als stellvertretenden Wahlleiter zu berufen.

Dementsprechend wäre Frau Regierungsdirektorin Nina Opfermann zur Wahlleiterin und Herr Regierungsamtmann Benedikt Hofmann zum stellvertretenden Wahlleiter zu berufen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beruft Frau Regierungsdirektorin Nina Opfermann zur Wahlleiterin für die Landkreiswahlen am 8. März 2026 und Herrn Regierungsamtmann Benedikt Hofmann zum stellvertretenden Wahlleiter für die Landkreiswahlen am 8. März 2026

Debatte:

Landrat Eberth erläutert den Sachverhalt.

Er weist darauf hin, dass die Berufung von Frau Regierungsdirektorin Nina Opfermann zur Wahlleiterin und Herrn Regierungsamtmann Benedikt Hofmann zum stellvertretenden Wahlleiter für die Landkreiswahlen am 8. März 2026 auch für eine eventuelle Stichwahl gelte. Daher sei der Beschlussvorschlag entsprechend anzupassen.

Beschlussvorschlag geändert:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag Frau Regierungsdirektorin Nina Opfermann zur Wahlleiterin für die Landkreiswahlen im März 2026 und Herrn Regierungsamtmann Benedikt Hofmann zum stellvertretenden Wahlleiter für die Landkreiswahlen im März 2026 zu berufen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag Frau Regierungsdirektorin Nina Opfermann zur Wahlleiterin für die Landkreiswahlen im März 2026 und Herrn Regierungsamtmann Benedikt Hofmann zum stellvertretenden Wahlleiter für die Landkreiswahlen im März 2026 zu berufen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2025.07.07/Ö-3

Zur weiteren Veranlassung an FB 11

Zur Kenntnis an GB 1, FB 13

Münch
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreisausschuss	Termin 07.07.2025	Vorlage: StabL/058/2025
		TOP 4
		öffentlich
Fachbereich: S - Stabsstelle Landrat		

Betreff:

Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg

Anlage/n:

- Änderung Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg – Stand 18.06.2025
- Präsentation

Sachverhalt:

Die letzte Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) erfolgte mit Beschluss des Kreistages vom 22.07.2024. Die Satzung trat am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreis Würzburg Nr. 24 vom 25.07.2024 in Kraft.

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 24.03.2025 die gemeindliche Aufgabe zum Betrieb des hausärztlichen medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) in Waldbrunn zu übernehmen. Mit diesem Beschluss wurde auch der Auftrag an die Verwaltung erteilt, die Unternehmenssatzung des KU zu überarbeiten, um eine satzungsgemäße Grundlage für den Betrieb des MVZ zu schaffen.

Die notwendige Änderung der Unternehmenssatzung wurde zum Anlass genommen, die Erfahrungen aus der Anwendung der letzten Satzungsänderung zu evaluieren, mit dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) und der Regierung von Unterfranken (RUF) weitere Satzungsregelungen zu konkretisieren.

Im Rahmen dieser Abstimmungsgespräche wurde auch deutlich, dass bei der Fusion der Kliniken Kitzinger Land und der Main-Klinik Ochsenfurt eine weitere Satzungsänderung notwendig sein wird. Die Aufgabe, die Bevölkerung mit Krankenhausleistungen zu versorgen, wäre dann an das neu zu gründende Unternehmen abzugeben und beim Gegenstand des KU (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 KU-Satzung) zu streichen. Die Gremien werden hierzu noch entsprechend informiert.

In der angefügten Neufassung der Satzung für das KU sind die Änderungen **rot** formatiert, um schnell einen Überblick zu erhalten. Im Einzelnen sind folgende Regelungen betroffen, die bereits in bewährter Weise für eine Vorprüfung der RUF vorgelegt wurden:

§ 2 Abs. 1

Die Aufgabe zum Betrieb des MVZ Waldbrunn wurde unter Nr. 9 neu aufgenommen. Dadurch waren redaktionell bei Nr. 7 „sowie“ zu streichen und bei Nr. 8 anzufügen. Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. den Betrieb des hausärztlichen medizinischen Versorgungszentrums in Waldbrunn zur hausärztlichen Versorgung des Planungsbereiches Würzburg West.“

§ 2 Abs. 4

Satz 2 wird als Ergänzung angebracht, um wie im Abs. 5 geregelt, die Möglichkeit einzuräumen, Zweckvereinbarungen im Zusammenhang mit der in Satz 1 genannten Aufgabenübernahme zu ermöglichen.

§ 4 Abs. 7

Hier wurde der Verweis auf § 285 Nr. 9 HGB angepasst. „Buchst. 2“ wird ersetzt mit „Buchst. b)“

§ 6 Abs. 2

In Nr. 10 werden zu Beginn die Worte „Für die“ gestrichen, um wie in den Aufzählungen davor gleiche Formulierungen zu verwenden. Satz 2 dieser Nr. 10 wird gestrichen, um in neuer Nr. 11 die Personalangelegenheiten in den Tochterunternehmen konkreter und mit Weisungsrecht zu regeln. Dieser Änderungsvorschlag wurde nochmals vom BKPV und der RUF angeregt, um aufwendige Änderungen der einzelnen Gesellschaftsverträge zu vermeiden.

Mit der neu aufzunehmenden Regelung zu Personalangelegenheiten in den Tochterunternehmen des KU wird die Nr. 11 verwendet. Die nachfolgende Nummerierung verschiebt sich jeweils um eine Position.

Die neuen Regelungen ermöglichen nunmehr ein konkretes Weisungsrecht des Verwaltungsrates an den Vertreter des KU in der jeweiligen Gesellschafterversammlung Weisungen in den beschriebenen Personalangelegenheiten zu erteilen. Vor der Änderung 2024 war keine und mit der Änderung nur eine in strittigen Fällen nur bedingt durchsetzbare Regelung gefunden. Nunmehr sieht auch die RUF das „Durchgriffsrecht“ deutlicher geregelt.

Die Nummerierungen von bisher 11 bis 21 werden nunmehr 12 bis 22.

§ 6 Abs. 3 Satz 1

Aufgrund der Änderungen in Abs. 2 sind hier die Nummerierungen anzupassen. Die geänderte Nr. 10 und neue Nr. 11 wird gestrichen, da sich gezeigt hat, dass eine Befassung des Kreistages in diesen Personalangelegenheiten nicht praxistauglich ist. Das nunmehr vorhandene Weisungsrecht ermöglicht eine klare Kontroll- und Entscheidungsbefugnis beim Verwaltungsrat und stärkt damit auch die Interessen des Gewährträgers Landkreis Würzburg. Die RUF hat diese Änderung zur Kenntnis genommen und nicht reklamiert. Die Nummerierung der Entscheidungen nach Abs. 2 werden nach Nr. 11 beibehalten und um jeweils einen Zahlenwert erhöht, d. h. statt 11, 13, 14, 16, 17, 18, 19 und 20 sind nun 12, 14, 15, 17, 18, 19, 20 und 21 aufzunehmen.

§ 7

Vorschläge zur Tagesordnung von einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern waren bisher in der Satzung nicht geregelt. Es wurde deshalb in Abs. 1 ein neuer Satz 3 aufgenommen, der dies nun regelt.

Im Rahmen der Diskussion und Vorarbeiten rund um die mögliche Fusion der beiden Kliniken Kitzinger Land und Main-Klinik Ochsenfurt wurde deutlich, dass es notwendig sein kann, kleinere politische Gremien für Beratung und Information in solch komplexen Prozessen zu bilden. Die Anregung aus dem Verwaltungsrat und der Verwaltung wurde aufgegriffen und der neue Abs. 13 aufgenommen, um künftig die Möglichkeit zur Ausschussbildung zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Änderung der Unternehmenssatzung in der Fassung vom 18.06.2025 zu beschließen.

Debatte:

Herr Dröse, Leiter der Stabsstelle Landrat, erläutert den Sachverhalt anhand einer Präsentation.

Kreisrat Hansen hält die Änderung des § 7 Abs. 13 nicht für sinnvoll, da der Verwaltungsrat wie ein Unterausschuss des Kreistages wirkt und dieser auch ausreichende Beschlussbefugnisse habe. Einen „Unterausschuss“ von einem „Unterausschuss“ zu bilden, sei aufgrund der Anzahl der Mitglieder nicht notwendig. Es stelle sich für ihn die Frage, wie viele Mitglieder dieser dann haben sollte, da der Verwaltungsrat aus 14 Mitglieder + Vorsitzender bestehe. Zudem stelle sich auch die Besetzungsfrage, so dass die Sitzverteilung einigermaßen gerecht verteilt wäre (Beachtung der Geschäftsordnung des Kreistages). Er stehe dem ganzen daher eher skeptisch gegenüber. Auch habe er nicht den Eindruck, dass es bisher aufgrund der Größe des Verwaltungsrates (14+1 Mitglieder) zu Problemen gekommen sei. Er würde daher dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen wollen.

Landrat Eberth weist darauf hin, dass es sich um eine Kann-Regelung handele. Er erläutert anschließend die Hintergründe zu der vorgeschlagenen Änderung und weist darauf hin, dass es lediglich darum gehe, dass der Verwaltungsrat die Legitimation dafür hätte, ggf. einen solchen „Unterausschuss“ zu bilden.

Kreisrat Hansen sieht die Zuständigkeit beim Kreistag und nicht beim Kommunalunternehmen (KU), da dieser für eine Klinikfusion zuständig sei. Demzufolge könnte der Kreistag bei Bedarf auch entsprechende Unterausschüsse bilden.

Landrat Eberth gibt Kreisrat Hansen insoweit recht, dass der Kreistag die originäre Beschluss-situation und Auftragslage im Zusammenhang mit einer evtl. Klinikfusion mit Kitzingen habe. Allerdings sei die Main-Klinik (MKO) ein Tochterunternehmen des Kommunalunternehmens, dies bedeutet, dass die Verstrickungen und Diskussion MKO, KU alleinige Aufgabe des Verwaltungsrates sei. Er spricht den Vertrag mit den Senioreneinrichtungen, MKO, KU an. Hier liege die klare Zuständigkeit beim Verwaltungsrat und beim Vorstand, was es schwierig mache. Die Diskussion mit Kitzingen alleine mit Kreistag, Fraktionsvorsitzenden und Ältestenrat sei kein Problem, jedoch sei die interne Debatte zwischen MKO, KU und ProCura und das Konstrukt die reine Debatte, die allein dem Verwaltungsrat vorbehalten sei, deshalb würde dieser die Kompetenz evtl. abgeben. Er sei der Auffassung, dass die Änderung im § 7 Abs. 13 nicht zwingend notwendig sei, es jedoch dem Verwaltungsrat die Möglichkeit eröffnen würde, bei Bedarf einen Unterausschuss zu bilden.

Herr Dröse teilt mit, dass die Satzung dem Kreistag zur Beschlussfassung vorgelegt werde. Er weist darauf hin, dass die Satzung ggf.in der Oktober-Sitzung oder in der Jahresabschlusssitzung nochmals angepasst werden müsse.

Landrat Eberth geht auf die Wortmeldung von Kreisrat Hansen ein und stellt so dann den Beschlussvorschlag in seiner Gesamtheit zur Abstimmung.

Beschluss:

Dem Kreistag wird empfohlen, die Änderung der Unternehmenssatzung in der Fassung vom 18.06.2025 zu beschließen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2025.07.07/Ö-4

Zur weiteren Veranlassung an S

Münch
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreisausschuss	Termin 07.07.2025	Vorlage: ZFB6/269/2025
		TOP 5
		öffentlich
Fachbereich: ZFB6 - Kreiseigene Schulen, Liegenschaften, Straßen und Hochbau		

Betreff:

Preisanpassungen zum 01.01.2026 und 01.01.2027 für das Jugendhaus Leinach

Sachverhalt:

In der Sitzung des Kreisausschusses vom 15.04.2024 wurden die Belegungsgebühren für die Aufenthalte im Jugendhaus Leinach zum 01.01.2025 erhöht.

Mit dem Beschluss des Haushaltskonsolidierungskonzeptes am 24.03.2025 wurde die Verwaltung beauftragt eine Gebührenanpassung umzusetzen. Es sollen Mehreinnahmen von 20.000,00 €/Jahr erzielt werden.

Auf Grund von Kostensteigerungen in verschiedenen Bereichen (z.B. Energie, Lebensmittel, Anhebung Mindestlohn bei Zulieferern, etc.) und zur Anpassung an die Preisstruktur vergleichbarer Jugendhäuser schlägt die Verwaltung weitere Anpassungen der geltenden Preise zum 01.01.2026 und zum 01.01.2027 vor.

Da ab Mitte September 2025 Buchungen für das Jahr 2027 vorgenommen werden können, wird durch die jetzt rechtzeitige Erhöhung für das Buchungsjahr 2027 eine einheitliche Buchungs- und Abrechnungsgrundlage geschaffen und der Verwaltungsaufwand reduziert.

Die letzte Erhöhung der Belegungsgebühren für das Schullandheim Jugendhaus Leinach erfolgte zum 01.01.2025. Betrachtet man die schulischen Übernachtungen, wurde hier der Preis um bereits 21 %, von 28,00 € auf 34,00 € erhöht. Durch schulische Belegungen sind dadurch für das Jahr 2025 bereits ca. 25.800,00 € Mehreinnahmen zu erwarten.

Der Übernachtungspreis für Vollverpflegung der nichtschulischen Gruppen wurde ebenso um 17 % angehoben. Bei der Selbstverpflegung sind es 10 %. Durch nichtschulische Belegungen sind im Jahr 2025 ca. 14.000,00 € Mehreinnahmen zu erwarten. Somit könnten dadurch insgesamt ca. 39.800,00 € Mehreinnahmen im Jahr 2025 erzielt werden.

Die Zahlen wurden mit den Übernachtungen des Jahres 2024 hochgerechnet, da im Jahr 2025 bereits eine ähnlich hohe Belegung im Jugendhaus Leinach festzustellen ist.

Für die geplante weitere Erhöhung der Preise zum 01.01.2026 werden zusätzliche Mehreinnahmen von 26.800,00 € prognostiziert. Dies entspricht der Höhe der vorgegebenen Mehreinnahmen aus dem Haushaltskonsolidierungskonzept.

Im Folgenden wird die Preissituation in anderen Einrichtungen dargestellt:

- Bauersberg
Schullandheimaufenthalt: 38,00 € bei vier Übernachtungen; 46,00 € bei drei Übernachtungen, Lehrer, je Anwesenheitstag: 20,00 €
Vollverpflegung: Jugendliche 46,00 €, Erwachsene 53,00 €
Bettwäsche: 8,00€
- Hobbach
Schullandheimaufenthalt: 39,00 € bei vier Übernachtungen; 48,50 € bei drei Übernachtungen, Lehrer, je Anwesenheitstag: 20,00 €
Bettwäsche: 7,00 €
- Reichmannshausen
Schullandheimaufenthalt: 30,00 € bei vier Übernachtungen; 36,00 € bei drei Übernachtungen,
Vollverpflegung: Jugendliche 36,00 €, Erwachsene 42,00 €
Selbstversorgung: Jugendliche 20,00 €, Erwachsene 25,00 €
Bettwäsche: 5,00 €
- Rappershausen
Schullandheimaufenthalt: 34,00 € bei vier Übernachtungen; 36,00 € bei drei Übernachtungen, Lehrer, je Anwesenheitstag: 20,00 €
Vollverpflegung: Jugendliche 36,00 €, Erwachsene 46,00 €
Bettwäsche: 7,00 €

Die Vorschläge für die neuen Belegungsgebühren wurden gemeinsam von der Liegenschaftsverwaltung und dem Jugendhaus erarbeitet. Im Folgenden werden die beantragten Erhöhungen (rot) und die bisherigen Preisen (schwarz) dargestellt:

Belegungsart	Tarif Jugend			Tarif Erwachsene		
	Bisher	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027	Bisher	ab 01.01.2026	ab 01.01.2027
Wochenendbelegung Selbstversorgung	16,00 €	17,00 €	18,00 €	21,00 €	23,00 €	24,00 €
Selbstversorgung Sommerferien	15,00 €	16,00 €	17,00 €	20,00 €	22,00 €	23,00 €
Schullandheimaufenthalt (bis 3 Nächte)	34,00 €	36,00 €	37,00 €			
Schullandheimaufenthalt (4 Nächte)	31,00 €	32,00 €	33,00 €			
Schullandheimaufenthalt Lehrer						
Vollverpflegung	34,00 €	36,00 €	37,00 €	40,00 €	43,00 €	44,00 €
Frühstück	5,00 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €	6,00 €	6,00 €
Mittagessen	8,00 €	9,00 €	9,00 €	9,00 €	10,00 €	10,00 €
Abendessen	5,00 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €	6,00 €	6,00 €
Lunchpaket	5,00 €	5,50 €	5,50 €	5,50 €	6,00 €	6,00 €
Kaffee/Kuchen	4,00 €	4,00 €	4,50 €	4,50 €	4,50 €	5,00 €
Übernachtung	16,00 €	16,00 €	17,00 €	20,00 €	21,00 €	22,00 €
Bettwäsche (einmalig)	6,00 €	7,00 €	7,00 €	6,00 €	7,00 €	7,00 €

Der Tarif für Lehrkräfte wurde in der Sitzung des Kreisausschuss vom 15.04.2024 auf 20,00 € pro Anwesenheitstag erhoben. Dies ist der gleiche Preis wie in den Häusern in Hobbach, am Bauersberg und in Rappershausen. Es wird derzeit nicht empfohlen, diesen Betrag anzuheben, da der Preis nur auf wenige Personen (Lehrer oder Betreuer) zutrifft. Auch für das Jahr 2026 und 2027 soll der Preis hier unverändert bleiben.

Die Regelung für Kinder im Vorschulalter bleibt unverändert.

- Kinder bis einschl. 3 Jahren sind kostenfrei
- Kinder ab 4 Jahren bis zur Einschulung erhalten 50 % Ermäßigung

Die Stornogebühren bleiben unverändert.

Mit den neuen Tarifen liegt das Jugendhaus Leinach im Vergleich mit den anderen Häusern in Unterfranken aber auch weiterhin im unteren Bereich der Belegungsgebühren.

Nachdem für das Jahr 2026 bereits Buchungen vorgenommen wurden, ist für die Abrechnung der für den Buchungszeitpunkt geltende Tarif maßgebend. Aufenthalte die vor dem Beschluss gebucht wurden, werden mit dem bestehenden Tarif abgerechnet.

Für das Jahr 2027 gelten die Preise schon ab Eröffnung des Buchungsjahres. Somit gilt hier ein einheitlicher Tarif für alle Buchungen und es sind schon ab Beginn des Jahres 2027 höhere Einnahmen zu erwarten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachverhalt und die Ausführungen zu den Preisanpassungen für das Jugendhaus Leinach für die Jahre 2026 und 2027 zur Kenntnis.

Der Kreisausschuss stimmt der Erhöhung der Preise zum 01.01.2026 und 01.01.2027, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zu.

Debatte:

Ein Sachvortrag wird nicht gewünscht.

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Beschluss:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachverhalt und die Ausführungen zu den Preisanpassungen für das Jugendhaus Leinach für die Jahre 2026 und 2027 zur Kenntnis.

Der Kreisausschuss stimmt der Erhöhung der Preise zum 01.01.2026 und 01.01.2027, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, zu.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2025.07.07/Ö-5

Zur weiteren Veranlassung an ZFB 6

Zur Kenntnis an ZB, SFB 1, KrPA

Münch
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreisausschuss	Termin 07.07.2025	Vorlage: GB4/060/2025
		TOP 6
		öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:

Fortführung der vertieften Berufsorientierung mittels Co-Finanzierung

Anlage/n:

- 1 Präsentation

Sachverhalt:

Seit 2009 finanziert der Landkreis Würzburg die vertiefte Berufsorientierung an seinen Mittelschulen im Sinne einer freiwilligen Leistung zur der präventiven Jugendhilfe i.H.v. jährlich ca. 345.000,00 €.

Angesichts des inzwischen geltenden Haushaltskonsolidierungskonzeptes lautet die aktuelle Beschlusslage zur vertieften Berufsorientierung aus dem Kreisausschuss vom 01. Juli 2024:

1. *Der Kreisausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.*
2. *Die Handwerkskammer Service GmbH wird beauftragt, 2024/2025 die vertiefte Berufsorientierung weiter fortzuführen.*
3. *Sollte bis Mai 2025 kein Co-Finanzierungs- und inhaltliches Konzept zur Entscheidung vorgelegt werden, ist die vertiefte Berufsorientierung im August / September 2025 auslaufen zu lassen.*

Im Juli 2024 forderte die Verwaltung in Ausführung des Beschlusses vom 01. Juli 2024 die Maßnahmenträger auf, ein schlüssiges Co-Finanzierungs- und inhaltliches Konzept aufzustellen.

Am 27. November 2024 fand eine gemeinsame Besprechung statt, in der mangels stichhaltiger Lösungsvorschläge der Maßnahmenträger von Seiten der Verwaltung mögliche Co-Finanzierungsmodelle aufgezeigt wurden. Diese waren von den Maßnahmenträgern zu prüfen. Parallele Bemühungen seitens der Verwaltung mit Unterstützung von Frau Staatsministerin Stolz, der Bundesagentur für Arbeit und dem Schulamt der Regierung von Unterfranken, eine Co-Finanzierung über Fördermittel des Freistaats Bayern sicherzustellen, scheiterten vorerst jedenfalls für das Schuljahr 2025 / 2026 aufgrund der Kurzfristigkeit. In einer weiteren Besprechung am 03. April 2025 teilten die Maßnahmenträger mit, erste Gespräche mit den Schulverbänden des Landkreises bezüglich einer Co-Finanzierung über eine erhöhte Verbandsumlage geführt zu haben. Daraufhin wurde bis Mai 2025 mit den Schulsachaufwandsträgern folgendes Co-Finanzierungskonzept ausgehandelt:

Für die vorübergehende Sicherstellung des Instruments der vertieften Berufsorientierung erhöht jeder Schulverband im Landkreis Würzburg die Schulverbandsumlage für alle seine Mittelschüler um 50,00 € pro Kopf für das Schuljahr 2025/26 (derzeit ca. 1.600 Schüler).

Somit ergibt sich für das kommende Schuljahr eine Co-Finanzierung durch die Schulverbände in Höhe von etwa 80.000,00 €. Der Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl wurde auf den 01.10.2025 festgelegt. Der Landkreis Würzburg übernimmt die darüber hinaus anfallenden weiteren Kosten der Übergangslösung. Hierfür müssten voraussichtlich ca. 260.000,00 € in den Haushalt 2026 des Landkreises Würzburg eingestellt werden.

Das Haushaltskonsolidierungskonzept sieht bislang ab dem Haushaltsjahr 2026 keine Mittel mehr hierfür vor.

Langfristig soll ab dem Schuljahr 2026 / 2027 eine Co-Finanzierung und inhaltliche Anpassung des Konzeptes jedoch auch mithilfe von Förderungen der Staatsregierung und der Bundesagentur für Arbeit sichergestellt werden. Hierzu laufen aktuell in engem Austausch zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, der Regierung von Unterfranken, der Bundesagentur für Arbeit und der Verwaltung Bestrebungen, die bislang in Bayern überwiegend an den Mittelschulen etablierten Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM und BerEb) möglichst nahe an die vertiefte Berufsorientierung hin weiterzuentwickeln. Ziel ist es, weiterhin eine möglichst individuelle (Nach-) Betreuung und Beratung für die Mittelschüler im Landkreis sicherstellen zu können. In einer Besprechung am 05. Juni 2025 eruierten alle Beteiligten gemeinsam Möglichkeiten und planten das weitere Vorgehen.

In naher Zukunft ist außerdem unter Federführung der Verwaltung ein Runder Tisch mit dem Thema „Langfristige Optimierung des Systems der Berufsorientierung an Mittelschulen“ mit politischen Vertretern des Freistaates geplant.

Die Mitglieder der Kreisausschuss werden um Kenntnisnahme gebeten.

Debatte:

Landrat Eberth führt aus, dass der Kreistag des Landkreises Würzburg seit vielen Jahren die Fortführung der vertieften Berufsorientierung mittels Co-Finanzierung unterstütze. Diese Sonderregelung werde als einziger Landkreis in Bayern gemeinsam mit den Dienstleistungspartnern durchgeführt, um junge Menschen in Mittelschulen bei der Berufsorientierung zu unterstützen. Ziel sei es, dass die Jugendlichen sich für einen Ausbildungsberuf entscheiden, der ihnen ein gutes Leben ermöglicht und Freude bereitet. Es sei immer wieder diskutiert worden, ob und in welcher Form diese Maßnahme fortgeführt werden solle und ob sie finanzierbar sei. Man habe beschlossen, die Maßnahme nicht mehr allein zu tragen und bei Vorliegen einer Co-Finanzierung das bestehende Konzept und die Struktur beizubehalten. Die Verwaltung habe den Auftrag erhalten, gemeinsam mit den Dienstleistungspartnern zu prüfen, ob das Konzept noch passe oder strukturell angepasst werden müsse. Die Beschaffung von Co-Finanzierungsmitteln sei herausfordernd gewesen, da die Bundesagentur für Arbeit (BA), die zuständig sei, über unterschiedliche Finanzierungsmodule verfüge, die in anderen Landkreisen und Städten mit verschiedenen Maßnahmen umgesetzt würden. Diese seien nicht mit dem Vorgehen im Landkreis Würzburg identisch, hätten jedoch ebenfalls das Ziel, den Jugendlichen bei der Berufsorientierung bestmöglich zu helfen. Es habe intensive Diskussionen und Gespräche gegeben, unter anderem mit den Schulverbänden. Er bittet Herrn Schumacher das Ganze zusammenzufassen, um Klarheit zu schaffen.

Herr Schumacher, Leiter des Geschäftsbereichs Amt für Jugend und Familie, erläutert anhand einer Präsentation den Sachverhalt. Er äußert sich, dass im vergangenen Jahr mehrere Gespräche stattgefunden hätten, um Fortschritte in der Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren wie Schulämtern, der Bundesagentur für Arbeit und dem Jobcenter zu erzielen. Diese hätten jedoch aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht präventiv für Nicht-Leistungsempfänger tätig werden können. Im April und Juni habe es weitere Sitzungen gegeben, um herauszufinden, welche Fördermittel möglich seien. Es sei deutlich geworden, dass die Agentur für Arbeit an feste Regularien gebunden sei, insbesondere bei Maßnahmen wie der Berufsorientierungsmaßnahme (BOM) und der Berufseinstiegsberatung (BerEb). Diese seien nicht so individuell ausgeprägt, wie es bei der regionalen Berufsorientierung der Fall sei. Derzeit werde die vertiefte Berufsorientierung an acht Schulen im Landkreis angeboten, mit Kosten von 345.000,00 € jährlich, die seit 2012 mit steigender Erhöhung als freiwillige Leistung erbracht wurden. Die Schulverbandsträger haben sich bereit erklärt, die Schulverbandsumlage um 50,00 € zu erhöhen, was eine Finanzierung von rund 80.000,00 € ermögliche. Für das Schuljahr 2025/26 sei eine Lösung in Sicht, die den Anforderungen des Kreisausschussbeschlusses vom 1. Juli des Vorjahres entspreche. Die HWK Service GmbH sei in die Konzepterstellung eingebunden, wobei die festen Förderrichtlinien der Bundesagentur für Arbeit eine Herausforderung darstellten. Es stünden weitere Gespräche mit der Bundesagentur für Arbeit und der Regionaldirektion und dem Regionaleinkaufszentrum an, um mögliche Förderungen zu klären. Parallel versuche man, auf politischer Ebene zusätzliche Fördermittel zu erschließen. Ziel sei es, bis November ein Konzept zu erstellen, das ab dem Schuljahr 2026/27 greifen könne. Die Agentur für Arbeit habe signalisiert, dass sie bei einer vorteilhaften Gelegenheit bis zu 30 Prozent fördern könne, wenn 70 Prozent der Finanzierung gesichert seien. Für das Schuljahr 2025/26 bestehe ein Finanzierungsbedarf von 260.000,00 €, der noch gedeckt werden müsse. Er weist auf die Nachteile der bestehenden Konzepte hin, da diese nicht ausreichend individuell seien und die Betreuung nur bis zum Schulabschluss reiche. Eine Erweiterung der Betreuung sei geplant, wobei die bestehenden Konzepte flexibel angepasst werden müssten. Es gebe Bedenken, dass eine zu enge Anlehnung an bestehende Programme wie BOM und BerEb die Flexibilität einschränken könnte. Der Landkreis Würzburg habe bisher bestimmte Förderplätze nicht in Anspruch genommen, was anderen Regionen zugutekam. Eine mögliche Co-Finanzierung in Höhe von 80.000,00 € für das Schuljahr 2025/26 sei relativ sicher, und man hoffe, in diesem Monat weitere politische Klärungen zu erreichen.

Landrat Eberth dankt Herrn Schumacher für dessen Beitrag. Er weist darauf hin, dass Herr Münchmeyer von der HWK Service GmbH für konkrete inhaltliche Fragen zur Verfügung stehe. Er dankt Kreisrat Jungbauer (MdL) und Kreisrat von Zobel (MdL) sowie dem Bayerischen Landtag für ihre Unterstützung. Er berichtet, dass man mit der Bayer. Bildungsministerin Frau Stolz inhaltlich zusammenarbeite und ein Pilotprojekt ins Auge gefasst habe, das gut passen würde. Ein zentrales Thema sei die Frage, was geschehe, wenn Auszubildende nach drei, fünf oder acht Monaten ihre Ausbildung abbrechen. In diesem Zusammenhang sei eine inhaltliche Fortschreibung des Konzepts notwendig und sinnvoll, um den Pilotcharakter zu bewahren. Weiterhin müsse der Kreistag im nächsten Jahr im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzepts eine Bereitschaft haben, 260.000,00 € einzustellen, um das Projekt fortzuführen, entsprechend dem bisherigen Beschluss. Derzeit stünden 80.000,00 € zur Verfügung. Ein weiterer Punkt sei die Entwicklung der Bundesmaßnahmen, da in den kommunalen und Bundesjobcentern im Normalbereich relativ wenig Geld für Maßnahmen zur Verfügung stehe. Er betont, dass es wichtig sei, abzuwarten, wie die Bundesregierung zukünftig mit Schulübergangslösungen umgehe und ob die

Notwendigkeit dieser Maßnahmen verstärkt werde. Er stellt fest, dass es schwierig sei, eine langfristige Lösung zu präsentieren, da sich auf dem Markt in Berlin viel tue. Ähnliches gelte für den Freistaat Bayern, der die Mittel, die er vom Bund erhalte, weitergeben oder zuweisen müsse und wenn der Landkreis jetzt auch wieder den Finger erhebt, bei dem ein oder anderen die Überraschung groß sei, denn bisher sei das Geld, das der Landkreis bekommen hätte auf andere Landkreise und Städte verteilt worden. Abschließend äußert er, dass es überraschend sei, wenn der Landkreis besser das Geld im Vergleich zu anderen Landkreisen und Städten durchbekomme, und man müsse abwarten, wie sich dies entwickle. Er fasst die drei Punkte zusammen und fragt nach weiteren Fragen oder Anregungen.

Stellv. Landrätin Heußner dankt Herrn Schumacher für die Ausführungen. Sie äußert sich, dass das Thema immer wieder zur Sprache gebracht worden sei und betont, dass es großartig wäre, eine Lösung zu finden, um die Hilfe und Unterstützung für die jungen Leute weiterführen zu können. Sie merkt an, dass der Landkreis immer wieder darauf hingewiesen habe, dass die Last sehr hoch gewesen sei. Sie erinnert sich, dass die Durchführung stets durch die Handwerkskammer erfolgt sei, welche die Umsetzung mit den entsprechenden Betreuungskräften übernommen habe. Sie äußert ihr Interesse daran, wie die Handwerkskammer in dem neuen Modell verortet sei und ob sie möglicherweise vollständig außen vor bleibe. Sie fragt, ob die Bundesagentur für Arbeit (BA) mit ihren Werkzeugen das gesamte System entwickle. Sie betont, dass es bisher auch darum gegangen sei, dass die Handwerkskammer einen Nutzen für die Betriebe habe, indem die Auszubildenden entsprechend befähigt würden, ihre Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Zudem möchte sie das Thema der Evaluierung ansprechen, da es bislang an Rückmeldungen über die weitere Entwicklung gefehlt habe. Sie fragt, ob die Entwicklung nur bis zum Abschluss des Ausbildungsvertrages reiche oder ob sich eine berufliche Karriere anschließe. Sie interessiert sich dafür, ob die Ausbildung abgeschlossen werde und es dann weitergehe oder ob es zu einem Abbruch komme, der in eine ungewisse Zukunft führe. Abschließend möchte sie wissen, wo die Handwerkskammer in diesem Prozess stehe und wer das Programm letztendlich durchführe, wobei sie die "Werkzeuge" der Bundesagentur für Arbeit erwähnt, die bereits bekannt seien.

Herr Schumacher führt aus, dass es sich um die Handwerkskammer Service GmbH handle.

Er erläutert, dass die "Werkzeuge" der Bundesagentur für Arbeit, insbesondere BOM und BerEb, nicht ausreichen würden, um das derzeitige Angebot der HWK Service GmbH in Zusammenarbeit mit der vBO abzudecken. Er führt aus, dass dies sowohl hinsichtlich der Leistungsseite als auch der notwendigen Ausschreibungsprozesse problematisch sei, da diese anonymisiert erfolgen müssten. In Würzburg gebe es 15 Träger, und es sei ungewiss, welcher Träger im Falle einer Ausschreibung den Zuschlag erhalte. Er weist darauf hin, dass es im ungünstigsten Fall dazu kommen könnte, dass drei verschiedene Träger an der Schule für jeweils zwei Stunden tätig wären. Um dieser Situation gerecht zu werden, betont er die Vorteile, die sich ergeben würden, wenn man das Ausschreibungsverfahren umgehen könnte und nur einen Träger hätte. Dies hänge von der Entwicklung des Konzepts und den vorhandenen Möglichkeiten ab. Geplant sei, dass die HWK Service GmbH diese Rolle übernehmen könnte, sofern Ausschreibungen umgangen werden können und die Bundesagentur für Arbeit in der Lage sei, ihren "Handwerkskasten" zu flexibilisieren, um die einzelnen Module zu integrieren. Ziel sei es, eine erweiterte Berufsorientierung (BO+) anzubieten, die über den Schulabschluss hinausgeht und von einem einzigen Träger bereitgestellt werden kann.

Landrat Eberth erläutert, dass es sinnvoll sei, eine langfristige Partnerschaft mit Bildungsträgern anzustreben, insbesondere im Hinblick auf die Ausschreibungsmodelle. Er betont, dass ein Bildungsträger, der über einen längeren Zeitraum mit einer Schule zusammenarbeitet, die Möglichkeit habe, die Schüler und Schülerinnen besser kennenzulernen und ihre individuellen Neigungen zu erkennen. Dies könne dazu führen, dass Schüler und Schülerinnen gezielter gefördert würden, beispielsweise in handwerklichen oder computertechnischen Fähigkeiten. Eine solche kontinuierliche Zusammenarbeit könne über den ersten Ausbildungsvertrag hinausgehen und sei langfristig effektiver und wirtschaftlicher als mit den ausgeschriebenen Modulen. Er weist darauf hin, dass der Bund zwar kostengünstige Maßnahmen fordere, man jedoch auch auf Effizienz Wert lege. Er beschreibt das Konstrukt einer Partnerschaft mit der HWK Service GmbH, bei der das Personal teilweise durch Mittel des Landkreises, der Schulverbände sowie des Freistaats und des Bundes finanziert werde, um eine effektive Bildungs Kooperation zu gewährleisten.

Herr Schumacher erläutert, dass es um die Rolle der HWK Service GmbH gehe, insbesondere um die Bedeutung eines kontinuierlich präsenten Übergangsberaters. Dieser Berater sei nicht nur eine externe Person, sondern werde als Teil der Schule wahrgenommen, was zu einem besseren Verständnis und Vertrauen seitens der Schüler führe. Er hebt hervor, dass die Evaluation der HWK Service GmbH darauf abziele, Schüler erfolgreich zu einem Schulabschluss zu führen und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern oder Ausbildungsbetrieben zu knüpfen. Die Evaluierung umfasse die Anzahl der besuchten Schüler, die erreichten Abschlüsse sowie das Feedback von Firmen, Schülern und teilweise Lehrern. Er merkt an, dass der Kontakt nach dem Schulabschluss bisher informeller Natur sei, da er im aktuellen Konzept nicht verankert sei. Der neue Zusatz im Konzept, BO+, solle diesen Kontakt über den Schulabschluss hinaus formalisieren und eine Nachbetreuungszeit beinhalten, die ebenfalls evaluiert werden könne. Erste Rückmeldungen aus Einzelgesprächen des Jahres hätten bereits Hinweise darauf gegeben, wie der Übergang am 1. September verlaufen sei und ob Probleme aufgetreten seien. Diese Nachbetreuung sei jedoch bisher nicht Kernaufgabe der vBO.

Stellv. Landrätin Heußner hebt hervor, dass die Qualität einer direkten und dauerhaften Ansprechperson ein wesentlicher Bestandteil der Berufsorientierung sei. Sie betont, dass es den Schulen und Lehrkräften wichtig gewesen sei, diese Qualität zu erhalten. Sie äußert die Hoffnung, dass die Fortführung dieser Struktur gelinge. Des Weiteren erklärt sie, dass sie sich für die Rolle der Handwerkskammer interessiere, insbesondere ob diese in irgendeiner Form finanziell sichtbar werde. Bisher habe die Handwerkskammer als Dienstleister fungiert, und die Kosten seien von Seiten des Landkreises übernommen worden, was grundsätzlich für den Sachverhalt in Ordnung sei, jedoch nicht mehr für den Haushalt tragbar sei. Aus diesem Grund wolle sie wissen, ob die Handwerkskammer in Zukunft finanziell in Erscheinung treten könne.

Herr Schumacher führt aus, dass er sich an eine Aussage von Frau Sitzmann vom 27. November erinnere, wonach weder die HWK noch die IHK noch die Betriebe über finanzielle Mittel verfügten. Er weist darauf hin, dass Herr Münchmeyer sich zu Wort melde und die Situation vermutlich aktueller und detaillierter darstellen könne.

Landrat Eberth schlägt vor, zunächst das Wort an Kreisrat Jungbauer zu übergeben und wenn damit Einverständnis seitens des Gremiums bestünde, anschließend Herr Münchmeyer die Sichtweise der HWK Service GmbH darzulegen.

Er hält für das Protokoll fest, dass Herrn Münchmeyer ein Rederecht erteilt werde.

Kreisrat Jungbauer bedankt sich zunächst beim Landrat und den Kolleginnen und Kollegen sowie bei Herrn Schumacher für die Vorstellung. Er erläutert, dass es Bestrebungen gebe, auf Ebene des Kultusministeriums zusammenzuarbeiten. Er berichtet von einem Gespräch mit der Staatsministerin, bei dem es um die Integration eines einzigartigen Systems im Landkreis Würzburg gehe. Er hebt hervor, dass es eine Herausforderung sei, da es BOM Fördermittel gebe, die bayernweit nicht abgerufen würden. Ziel sei es, diese Mittel in den Landkreis zu lenken, da es natürlich etwas unsinnig klinge, dass der Landkreis diese Mittel nicht beantragen könne, aufgrund der Vorgaben und die Mittel jedoch auch anderen nicht zur Verfügung stehen. Dies sei für den Gesamthaushalt des Freistaats Bayern zwar positiv, jedoch nicht unbedingt für den Haushalt des Landkreises Würzburg. Er geht auf die Äußerungen der stellv. Landrätin Heußner ein und betont, dass es politisch darum gehe, die Handwerkskammer (HWK) und die Industrie- und Handelskammer (IHK) sowie deren Mitgliedsbetriebe einzubeziehen. Diese hätten einen entscheidenden Vorteil, da es um die Ausbildungsfähigkeit junger Menschen und deren Begleitung gehe. Er nennt die Begleitung in der Bewerbungsphase und nach dem Berufsstart als wichtige Aspekte, da die Abbrecherquoten in bestimmten Bereichen hoch seien. Er führt aus, dass es nicht praktikabel sei, von einzelnen Unternehmen finanzielle Beiträge für die Begleitung von Auszubildenden zu verlangen. Die gefundene Lösung mit entsprechenden Zuschüssen, die 80.000,00 € einbrächten, sei ein guter Start. Er hebt hervor, dass die Unterstützung der Verbände HWK und IHK entscheidend sei, da deren Mitgliedsunternehmen ebenfalls profitieren würden. Er spricht von einer möglichen Präzedenzfallsituation, die auch als Argument für die Beteiligung der Verbände dienen könnte. Abschließend interessiert sich Kreisrat Jungbauer dafür, welche weiteren Schritte notwendig seien, um die Möglichkeiten zur Unterstützung weiter auszubauen.

Herr Münchmeyer erläutert, dass die Handwerkskammer Service GmbH eine gemeinnützige GmbH (Tochtergesellschaft) der Handwerkskammer Unterfranken sei. Er betont, dass die Handwerkskammer Unterfranken, die er als Pendant zur IHK beschreibt, seit 20 Jahren keinen finanziellen Beitrag für die Tochtergesellschaft geleistet habe, obwohl man gelegentlich um Unterstützung gebeten habe. Er äußert sich, dass die Handwerkskammer Service GmbH in den letzten drei Schuljahren keine Preisanpassungen vorgenommen habe, obwohl die Gehälter tariflich gestiegen seien. Dies sehe er als eine Form der Co-Finanzierung, auch wenn es kein großer Beitrag sei. Er hebt hervor, dass die GmbH Nachhaltigkeit anders angehe, indem sie jährlich im August die Ausbildungsfortschritte ihrer Mitarbeiter abfrage und präsentiere. Die langjährige Zusammenarbeit mit Schulen und Betrieben sei wertvoll, da sie Praktikanten vermitteln und die Entwicklung der Auszubildenden verfolgten. Er spricht seinen Dank an alle Beteiligten aus, insbesondere an den Landrat, die Bürgermeister und alle Gremienmitglieder und alle, die sich aktiv engagieren. Er betont, dass die Handwerkskammer Service GmbH den Auftrag habe, den Übergang von der Schule in die Ausbildungswelt zu erleichtern und Langzeitarbeitslose in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Abschließend bietet er an, für Fragen zur Verfügung zu stehen.

Stellv. Landrätin Haupt-Kreutzer dankt Herrn Münchmeyer und Herrn Schumacher und hebt die Wichtigkeit des Themas der vertieften Berufsorientierung hervor. Sie erklärt, dass man sich stark dafür eingesetzt habe, dass dieses Thema fortgeführt werde, und zeigt sich erfreut über den Fortschritt. Als Trägervertreterin einer offenen Ganztagschule und in

Zusammenarbeit mit Bürgermeister Götz könne sie bestätigen, dass es in den Schulverbänden und Schulverbänden zahlreiche Anfragen von Eltern, Lehrern und Schuldirektoren gegeben habe, die die Bedeutung der vertieften Berufsorientierung unterstreichen. Es habe umfangreichen Schriftverkehr zu diesem Thema gegeben, und sie sei froh, dass es nun funktioniere. Sie dankt allen Beteiligten für ihren Einsatz. Sie äußert Zweifel, ob man die Handwerkskammer (HWK) und die Industrie- und Handelskammer (IHK) dazu bekomme. Die Argumentation, dass Auszubildende durch die vertiefte Berufsorientierung ausbildungsfähig und -reif gemacht würden, sei korrekt. Sie erklärt, dass sie persönlich viel mit Erwachsenen zu tun habe und wisse, dass es schwierig sei, Personen zu vermitteln, die möglicherweise ein Handicap haben oder nicht leicht in einem Unternehmen unterkommen. Sie weist darauf hin, dass insbesondere in Mittelschulen ein hoher Förderbedarf bestehe und die Schüler nicht einfach zu vermitteln seien. Daher sei ein Modell notwendig, das die Auszubildenden begleitet und den Betrieben Unterstützung biete, wenn Schwierigkeiten auftreten. Sie hält es für spannend, die Thematik bei der HWK und IHK zu platzieren, glaubt jedoch, dass der Unterstützungsbedarf eher bei den Betrieben liege. Ein erfahrener Träger mit einem guten Netzwerk könne die Vermittlung und Suche nach Praktikumsplätzen besser bewältigen. Sie hofft, dass die Maßnahmen in bewährten Händen bleiben, wo die nötige Erfahrung vorhanden sei. Aus Margetshöchheimer Sicht könne sie bestätigen, dass die Arbeit nicht auf Lehrer oder die Nachmittagsbetreuung verlagert werden könne, da dort keine Kapazitäten vorhanden seien. Es bedürfe individueller Förderung.

Kreisrätin Hecht äußert zunächst ihre Anerkennung für die geleistete Arbeit und betont, dass Bildung ohne Beziehung zu Menschen nicht funktioniere. Sie lobt die Beständigkeit, die bisher in die Arbeit eingebracht wurde, und spricht sich dafür aus, diese Beständigkeit zu erhalten. Anschließend stellt sie eine konkrete Frage zu dem aktuellen Modell, das zur Entlastung durch die Einbindung der Schulverbände in die Finanzierung gefunden wurde. Sie berichtet, dass dieses Modell im Gemeinderat sowie in anderen Kommunen diskutiert wurde und dass nicht alle Kommunen den Weg mittragen würden. Sie interessiert sich insbesondere für die Situation der Schülerinnen und Schüler aus Kommunen, die sich gegen eine Erhöhung der Verbandsumlage entscheiden. Sie fragt, ob diese Schüler dann das Angebot nicht erhalten oder ob der Landkreis in solchen Fällen einspringt. Sie erwähnt, dass sie von einer konkreten Kommune wisse, die sich gegen die Erhöhung entschieden habe, und zeigt sich an der Lösung für diese Situation interessiert.

Landrat Eberth äußert sich, dass ihm nicht bekannt sei, dass ein Schulverband nicht mitgehe.

Kreisrätin Hecht bezieht sich auf die Mittelschule Margetshöchheim. Hier handele es sich um einen Schulverbund mehrerer Gemeinden. Eine Gemeinde innerhalb dieses Schulverbunds nehme an den Gesprächen nicht teil. Sie äußert ihr Interesse daran, welche Regelungen für die Schülerinnen und Schüler aus diesem Ort vorgesehen seien.

Landrat Eberth erklärt, dass es grundsätzlich der Entscheidungen des Schulverbandes obliege. Er betont, dass es keine Diskussion darüber gebe, dass die Verbandsumlage erhoben werden müsse. Obwohl er im konkreten Fall keine genauen Informationen habe, sei es grundsätzlich so, dass der Schulverband in seiner Zuständigkeit handle und die Verbandsumlage in Höhe von 1850,00 €, 2350,00 € oder bei günstigeren Fällen 1250,00 € Bestandteil der Schulverbandsumlage sei und die müsse bezahlt werden.

Kreisrätin Hecht berichtet, dass in allen Gemeinden in einer Vorlage war, der die meisten Gemeinderäte zugestimmt hätten. Sie erwähnt, dass es eine Gemeinde gebe, die nicht zugestimmt habe, ohne jedoch den Namen dieser Gemeinde nennen zu wollen. Darüber hinaus gebe es noch weitere Aspekte, die sie beschäftigten. Sie führt aus, dass bereits mehrfach darauf hingewiesen worden sei, dass sowohl im Bereich des Handwerks als auch im Bereich der Industrie ein erhebliches Interesse an Auszubildenden und zukünftigen Arbeitskräften bestehe. Dieses Interesse sei handfest und es werden beträchtliche finanzielle Mittel für die Rekrutierung von Personal aufgewendet. Sie fragt, warum man dieses Interesse nicht im Rahmen eines runden Tisches gezielt nutzen könne, um eine Public Private Partnership zu etablieren. Diese Partnerschaft solle durch finanzielle Beiträge aus der Industrie und dem Handwerk unterstützt werden, um das Projekt zu fördern. Sie betont, dass es das Ziel sein müsse, in Zeiten knapper öffentlicher Mittel alternative Finanzierungsquellen zu erschließen, insbesondere aus Bereichen, in denen noch Geld vorhanden sei. Sie spricht sich dafür aus, dieses Anliegen auch als Appell auf Landesebene voranzutreiben. Hinsichtlich der konkreten Umsetzung, der Gemeinde, die sich nicht beteiligt, das werde noch geklärt.

Landrat Eberth erklärt, dass das Thema der Verbandsumlage und der Gemeinde erneut betrachtet werde. Er schließe sich den Vorrednern an, insbesondere hinsichtlich der Rolle der Verbände. Diese müssten überlegen, wie sie die vertiefte Berufsorientierung umsetzen. Er finde es beeindruckend, wie große Unternehmen (Beispiel Kinkale), sich am Freitag präsentiert haben, und erhebliche finanzielle Mittel in die Hand nehmen, um sich zu präsentieren und dabei zu sein. Er betont jedoch, dass es für ihn schwierig sei, wenn große Unternehmen mit 10.000,00 € einen Vorteil gegenüber kleinen Handwerksbetrieben oder kleinen Maurergesellschaften hätten, die nicht über die gleichen wirtschaftlichen Ressourcen und Betreuung verfügten. Deshalb existierten die Verbände, und es sei wichtig, dass diese Organisationen, die per Handwerkskammer geführt würden, ein Interesse daran hätten, die vertiefte Berufsorientierung zu fördern. In Unterfranken gebe es etwa 14.000 Betriebe, und er wolle nicht, dass große Unternehmen um finanzielle Beiträge gebeten würden, während kleine Handwerksbetriebe darunter leiden. Daher sei es entscheidend, die Verbandsstruktur korrekt zu nutzen.

Kreisrat Götz bedankt sich bei Herrn Landrat und richtet sich an die Kolleginnen und Kollegen. Er wolle ergänzend anmerken, dass der Fall bekannt sei. Er fügt hinzu, dass es selbstverständlich eine Schulverbandsversammlung geben werde, in der ein Mehrheitsbeschluss gefasst werde. Der Kollege, der als Verbandsvorsitzender fungiere, habe darüber berichtet. Infolgedessen sei der gesamte Verband involviert, was bedeute, dass auch die Schüler aus der betreffenden Gemeinde davon profitieren würden.

Kreisrat Juks äußert sich, dass seines Wissens alle Verbände mitmachen mit einer finanziellen Beteiligung von 50,00 €. Was eine Gemeinde aus dem Verbund dann mache, dass spiele keine Rolle. Er betont, dass die Solidarität eine große Bedeutung habe und alle Verbände sich beteiligen sollten. Er erwähnt, dass die Nachfrage bereits im Vorfeld beantwortet worden sei und geht davon aus, dass ein Mehrheitsbeschluss gefasst werde. Der aktuelle Diskussionspunkt beziehe sich lediglich auf die Situation für ein Jahr. Er stellt klar, dass das Gespräch sich auf die Situation im Jahr 2025/26 beschränke und sein Stand sei, dass alle Verbände mitgehen.

Landrat Eberth bestätigt, dass ihm diese Information auch vorliege. Tatsächlich werden die 50,00 € nicht separat ausgewiesen. Er zieht einen Vergleich zur Jugendsozialarbeit, die ebenfalls einen Anteil trage. Er führt weiter aus, dass die Abrechnung mit den jeweiligen Gemeinden nach Schülerzahlen erfolge. Er weist darauf hin, dass die einzige Möglichkeit für dieser Gemeinde darin bestünde, gegen die Verbandsumlage zu klagen, inwieweit dies letztendlich realistisch sei, sei dahingestellt. Er schlägt vor, das Thema mit Herrn Schumacher und möglicherweise den Bürgermeistern zu besprechen. Er bietet an, Fragen an Herrn Münchmeyer zu richten und bedankt sich bei diesem. Er hebt die Bedeutung des Themas der Verbände hervor, dass die Beschlusslage klar sei und die Co-Finanzierung weiterlaufe. Er fügt hinzu, dass das Thema im nächsten Jahr in den Haushalt aufgenommen werden müsse und der Kreisausschuss fortlaufend informiert werde.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Zur weiteren Veranlassung an GB 4

Zur Kenntnis an GB 3, SFB 1, KrPA

Münch
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreisausschuss	Termin 07.07.2025	Vorlage: SFB1/052/2025
		TOP 7
		öffentlich
Fachbereich: SFB1 - Kreiskämmerei		

Betreff:

Förderantrag der Gemeinde Kleinrinderfeld; Radweg zwischen Kleinrinderfeld und Limbachshof

Anlage/n:

- Kartenauszug Radweg
- Richtlinien Landkreis Würzburg zur Förderung von Radwegen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Kleinrinderfeld beabsichtigt den Bau eines Radwegs zwischen Kleinrinderfeld und Limbachshof.

Es handelt sich hierbei um eine Wegstrecke von ca. 2.750 Metern. Nach Einschätzung der Regierung von Unterfranken handelt es sich um eine Maßnahme von überörtlicher Bedeutung, welche eine qualitative Verbesserung des Radwegenetzes darstellt und zudem die Verkehrssicherheit durch die Wegnahme des Radverkehrs von der Staatsstraße erheblich verbessert.

Die Wegbreite beträgt zum größten Teil 2,5 Meter (ca. 2.350 Meter), bei der restlichen Länge liegt eine Wegbreite von 3,5 Metern (ca. 400 Meter) vor. Hintergrund dessen ist die derzeit hier bereits vorhandene Wegbreite von 3,5 Metern. Gemäß der Richtlinie des Landkreises ist eine Förderfähigkeit lediglich bis zu einer Wegbreite von 3,0 Metern vorliegend. Eine fiktive Kostenberechnung für die Breite von 3,0 Metern liegt derzeit noch nicht vor; durch die Höhe der Kosten würde sich aber auch keine Änderung bei der Frage der grundsätzlichen Förderfähigkeit ergeben.

Von der Gemeinde Kleinrinderfeld wurde neben dem Zuwendungsantrag beim Landkreis Würzburg noch ein Förderantrag beim Freistaat Bayern gemäß Art. 13 f BayFAG (zuständig hierfür ist die Regierung von Unterfranken) sowie ein Förderantrag beim Zweckverband Erholungs- und Wandergebiet Würzburg gestellt. Der Förderkorridor beim Freistaat Bayern beträgt bei Art. 13 f BayFAG (Sonderbaulastprogramm) zwischen 70 % und 80 %.

Mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 13.05.2025 wurde die Zulassung zur Ausschreibung bei dieser Maßnahme erteilt und die grundsätzliche Förderfähigkeit des Weges beim Freistaat Bayern festgestellt. Der Erlass eines Förderbescheides der Regierung erfolgt jedoch erst nach vorgenommener Ausschreibung und das Ausschreibungsergebnis muss bis spätestens zum 30.09.2025 bei der Regierung vorliegen. Die Höhe der Zuwendung ist somit abhängig vom jeweiligen Ausschreibungsergebnis, beträgt aber maximal 80 % der dort zuwendungsfähigen Kosten.

Die Entscheidung des Zweckverbandes Erholungs- und Wandergebiet Würzburg ist im Ergebnis für die Frage der grundsätzlichen Förderung des Landkreises nicht relevant, da sowohl bei einer Ablehnung von Seiten des Zweckverbandes (wegen den Regelungen der neuen Richtlinie des Zweckverbandes mit Gültigkeit ab 01.07.2025; keine zeitgleiche Förderung bei einer Zuwendung nach BayFAG bzw. BayGVFG) sowie einer Bewilligung aufgrund der alten Richtlinie (gültig ab 01.07.2023; maximal 10 % der radwegespezifischen Kosten, welche mit einer Breite von 2,5 Metern definiert sind und keine Planungskosten enthalten) eine Eigenbeteiligung der Gemeinde aus Sicht des Landkreises vorliegt. Hintergrund dessen ist zudem noch der vorliegende Haushaltsansatz vom Zweckverband für neue Radwegemaßnahmen. Die fehlende Erheblichkeit der Entscheidung des Zweckverbandes wäre somit grundsätzlich auch bei einer Förderung des Freistaates Bayern von 80 % gegeben.

Die Einhaltung der Eigenbeteiligung der Gemeinde in Höhe von 10 % wird jedoch noch vor der Entscheidung durch den Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur final abgeklärt.

Gemäß der derzeitigen Richtlinie des Landkreises Würzburg zur Förderung von Radwegen vom 26.07.2023 ist prinzipiell ein Fördersatz von 35 % vorliegend, soweit keine Förderung nach dem BayGVFG in Anspruch genommen wird. Wie oben geschildert muss jedoch eine Eigenbeteiligung der jeweiligen Gemeinde von 10 % eingehalten werden. Für Radwegefördermaßnahmen neuer Projekte stehen im Haushalt 2025 Mittel in Höhe von 150.000,00 € zur Verfügung. Eine Behandlung eines Radwegeförderantrags ist im zuständigen Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur im Jahr 2025 noch nicht erfolgt. Bis zur kommenden Sitzung - nach derzeitigem Stand - am 29.09.2025 könnten jedoch weitere vollständige Förderanträge vorliegen und demzufolge eine Aufteilung der vorhandenen Mittel auf verschiedene Gemeinden notwendig werden. Dies kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht abgeschätzt werden.

Die Förderung des Landkreises von 150.000,00 € würde in etwa einem Anteil von 6,17 % der zuwendungsfähigen Kosten entsprechen (gemäß Kostenberechnung vom 19.01.2024: Gesamtsumme Herstellungskosten Radweg 1.843.804,00 € - Abzug Ausgleichsmaßnahmen 66.285,00 € = 1.777.519,00 € + Planungskosten (15 %) 266.628,00 € = zuwendungsfähige Kosten netto 2.044.147,00 € bzw. brutto 2.432.535,00 €). Der Fördersatz des Landkreises würde sich allerdings rechnerisch noch erhöhen, da sich die zuwendungsfähigen Kosten noch um einen Anteil der Kosten von einer Wegbreite von 3,5 Metern auf 3,0 Metern Wegbreite reduzieren. Es muss jedoch zwingend die Eigenbeteiligung von 10 % von der Gemeinde eingehalten werden.

Aus Sicht der Verwaltung ist die grundsätzliche Förderfähigkeit dieser Maßnahme gegeben, da es sich um einen Radweg von überörtlicher Bedeutung handelt und dadurch unter anderem auch eine nachhaltige Fortbewegung aktiv gefördert wird. Zudem wird die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer durch diese Maßnahme erhöht.

Aufgrund der zeitlichen Situation hinsichtlich der Zuwendung des Freistaates Bayern hat die Gemeinde Kleinrinderfeld um die Erteilung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns beim Landkreis gebeten (Nr. 4.3 der Richtlinie). Die sachliche Dringlichkeit liegt aufgrund der Förderbedingungen des Freistaates Bayern in diesem Fall vor.

In der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Verkehr und Infrastruktur erfolgt eine Behandlung des Förderantrags der Gemeinde Kleinrinderfeld hinsichtlich der Höhe der Zuwendung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss stimmt der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns des Projektes Radweg zwischen Kleinrinderfeld und Limbachshof zu und ermächtigt die Verwaltung das entsprechende Schreiben zu erlassen.

Hierdurch wird jedoch keine Entscheidung hinsichtlich der tatsächlichen Förderung durch den Landkreis getroffen, da diese gemäß der Richtlinie zur Radwegeförderung dem Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur vorbehalten ist.

Debatte:

Landrat Eberth führt in die Thematik ein und weist darauf hin, dass für dieses Thema hauptsächlich der Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur zuständig sei, jedoch die Gemeinde Kleinrinderfeld einen sehr großen und teuren Radweg bauen wolle. Dies habe finanzielle Auswirkungen, da das Radwegbudget nahezu erschöpft sei, wenn man die Kosten von mehreren Hunderttausend Euro berücksichtige. Daher sei es ihm wichtig, die Politik einzubeziehen und das Thema umfassend zu diskutieren. Er dankt Herrn Reuß, der sich bereits mit dem Thema befasst habe, und erteilt ihm das Wort.

Herr Reuß, Stabsstellenfachbereich Kreiskämmerei, erläutert den Sachverhalt und stellt die Maßnahme anhand eines Lageplans vor.

Kreisrat Hansen äußert, dass er die geplante Maßnahme generell für sinnvoll halte. Er führt aus, dass die Strecke in Richtung Kleinrinderfeld derzeit für Radfahrer und Radfahrerinnen schwer befahrbar sei, weshalb er es vermeide, diese Route zu nutzen, insbesondere, wenn er nach Kirchheim oder in diese Richtung fahren wolle. Er hoffe, dass die Erlaubnis dafür heute erteilt werde und der Bauausschuss ebenfalls zustimme. Er betont erneut, dass er dies für eine sehr sinnvolle Entscheidung halte.

Kreisrat Schlereth führt aus, dass mit dem Beschluss lediglich dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werde und in keiner Weise über finanzielle Zuwendungen eine Entscheidung getroffen werde, insoweit sollte dem Beschlussvorschlag zugestimmt werden.

Landrat Eberth erklärt, dass, sofern keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, der Beschlussvorschlag in den Prozess gehen würde, dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zuzustimmen. Er fügt hinzu, dass im Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur die Details noch einmal beraten werden sollen und lässt so dann über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Kreisausschuss stimmt der Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns des Projektes Radweg zwischen Kleinrinderfeld und Limbachshof zu und ermächtigt die Verwaltung das entsprechende Schreiben zu erlassen.

Hierdurch wird jedoch keine Entscheidung hinsichtlich der tatsächlichen Förderung durch den Landkreis getroffen, da diese gemäß der Richtlinie zur Radwegeförderung dem Ausschuss für Bauen, Verkehr und Infrastruktur vorbehalten ist.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: KA/2025.07.07/Ö-7

Zur weiteren Veranlassung an SFB 1

Zur Kenntnis an S, KrPA

Münch
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender

Kreisausschuss	Termin 07.07.2025	Vorlage:
		TOP 8
		öffentlich
Fachbereich:		

Betreff:
Sonstiges

Nachdem keine Anfragen, Wünsche und Anregungen vorliegen, beendet **Landrat Eberth** den öffentlichen Teil der Sitzung um 10:05 Uhr und stellt nach kurzer Unterbrechung um 10:08 Uhr die Nichtöffentlichkeit her.

Münch
Protokollführerin

Eberth
Vorsitzender